

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/dd2a1fe9-7b3d-3f0d-ac56-dd68d83f3b80>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	LBO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Baden-Württemberg
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2133-1

## § 16 LBO - Verkehrssicherheit

- (1) Bauliche Anlagen sowie die dem Verkehr dienenden, nichtüberbauten Flächen von bebauten Grundstücken müssen verkehrssicher sein.
- (2) Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden.
- (3) Umwehrungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie Abstürze verhindern und das Überklettern erschweren.

